

598 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

13. 12. 1972

Regierungsvorlage

Z U S A T Z A B K O M M E N

zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen

Der Bundespräsident der Republik Österreich und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, von dem Wunsche geleitet, in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten die Anwendung des Haager Prozeßübereinkommens vom 1. März 1954 — im folgenden als Haager Übereinkommen bezeichnet — zu erleichtern und den Rechtsschutz ihrer Staatsangehörigen zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Franz Weidinger,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Gaston Thorn,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel;

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Die Staatsangehörigen des einen der beiden Staaten genießen auf dem Gebiet des anderen Staates hinsichtlich ihrer Person und ihres Vermögens denselben Rechtsschutz, der den Staatsangehörigen dieses Staates eingeräumt ist.

C O N V E N T I O N

entre la République d'Autriche et le Grand-Duché de Luxembourg, additionnelle à la Convention de La Haye du 1er mars 1954 relative à la procédure civile

Le Président Fédéral de la République d'Autriche et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg désireux, dans les rapports entre les deux Etats, de faciliter l'application de la Convention de La Haye du 1^{er} mars 1954 relative à la procédure civile — appelée ci-après Convention de La Haye — et d'assurer la protection judiciaire de leurs ressortissants, ont décidé de conclure à cet effet une convention et ont désigné comme Plénipotentiaires,

Le Président Fédéral de la République d'Autriche:

Monsieur Franz Weidinger,
Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de la République d'Autriche,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg:

Monsieur Gaston Thorn,
Ministre des Affaires Etrangères et du Commerce extérieur,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1^{er}

Les ressortissants de l'un des deux Etats jouissent sur le territoire de l'autre Etat, en ce qui concerne leur personne et leurs biens, de la même protection judiciaire que celle dont bénéficient les ressortissants de celui-ci.

Artikel 2

(1) Die gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen, die für eine Person auf dem Gebiet des anderen Staates bestimmt sind, werden im unmittelbaren Verkehr nach Maßgabe des folgenden Absatzes übersandt.

(2) a) Geht das Ersuchen von einem luxemburgischen Gericht oder Gerichtsvollzieher oder einer luxemburgischen Staatsanwaltschaft aus und ist das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen, so ist das Ersuchen unmittelbar an das österreichische Bezirksgericht zu richten, in dessen Sprengel sich der Empfänger aufhält. Ist das Schriftstück in französischer Sprache abgefaßt und eine Übersetzung in die deutsche Sprache nicht angegeschlossen, so ist das Ersuchen an dieses Bezirksgericht im Wege des Bundesministeriums für Justiz zu richten.

b) Ersuchen österreichischer Gerichte um Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke sind unmittelbar an die Generalstaatsanwaltschaft Luxemburg zu richten.

(3) Die zuzustellenden Schriftstücke sind in einer einzigen Ausfertigung zu übersenden.

(4) Die Ersuchen um Zustellung dieser Schriftstücke und allfällige zusätzliche Mitteilungen betreffend die Zustellung können entweder in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt werden.

(5) Das Empfangsbekenntnis oder die Bestätigung über die Zustellung ist unmittelbar an die Stelle zu senden, von der das Ersuchen ausgegangen ist.

Artikel 3

In Ladungen, die im Gebiet des anderen Staates zugestellt werden, gelten Strafandrohungen für den Fall des Nichterscheinens als nicht aufgenommen. Hinweise auf prozessuale Säumnisfolgen sind jedoch zulässig.

Artikel 4

(1) Die Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Handelssachen sind im unmittelbaren Verkehr nach Maßgabe des folgenden Absatzes zu übersenden.

(2) a) Geht das Rechtshilfeersuchen von einem luxemburgischen Gericht aus und ist es in deutscher Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen, so ist es unmittelbar an das österreichische Bezirks-

Article 2

(1) Les actes judiciaires et extra-judiciaires, en matière civile et commerciale, destinés à une personne se trouvant sur le territoire de l'autre Etat, sont transmis directement selon les modalités fixées à l'alinéa suivant.

(2) a) Lorsque la demande émane d'un tribunal, d'un parquet ou d'un huissier de justice luxembourgeois et que l'acte à notifier ou à signifier est soit rédigé en langue allemande, soit accompagné d'une traduction dans cette langue, la demande est adressée directement au tribunal d'arrondissement autrichien dans le ressort duquel réside le destinataire. Lorsque l'acte est rédigé en langue française, et n'est pas accompagné d'une traduction en langue allemande, la demande est adressée audit tribunal d'arrondissement par la voie du Ministère Fédéral de la Justice.

b) Les demandes des tribunaux autrichiens tendant à la notification ou à la signification d'actes judiciaires ou extrajudiciaires sont adressées directement au parquet général luxembourgeois.

(3) Les actes à notifier ou à signifier sont envoyés en un seul exemplaire.

(4) Les demandes tendant à la notification ou à la signification de ces actes et les communications complémentaires auxquelles elles pourraient donner lieu peuvent être rédigées soit en langue française, soit en langue allemande.

(5) Le récépissé ou l'attestation de la notification ou de la signification est envoyé directement à l'autorité dont émane la demande.

Article 3

Lorsque les citations à notifier ou à signifier sur le territoire de l'autre Etat contiennent une peine comminatoire pour le cas de non-comparution, cet avertissement est réputé non écrit. Les citations peuvent, toutefois, contenir des avis quant aux suites procédurales de la non-comparution.

Article 4

(1) Les commissions rogatoires en matière civile et commerciale sont transmises directement selon les modalités fixées à l'alinéa suivant.

(2) a) Lorsque la commission rogatoire émane d'un tribunal luxembourgeois et qu'elle est rédigée en langue allemande ou accompagnée d'une traduction dans cette langue, elle est adressée directement au tribunal d'arrondisse-

598 der Beilagen

3

gericht zu richten, von dem das Ersuchen erledigt werden soll. Ist das Rechtshilfeersuchen in französischer Sprache abgefaßt und eine Übersetzung in die deutsche Sprache nicht angeschlossen, so ist das Rechtshilfeersuchen an dieses Bezirksgericht im Weg des Bundesministeriums für Justiz zu richten.

b) Rechtshilfeersuchen österreichischer Gerichte sind an das luxemburgische Bezirksgericht zu richten, von dem das Ersuchen erledigt werden soll.

(3) Die Schreiben zur Übermittlung der Rechtshilfeersuchen und allfällige zusätzliche Mitteilungen betreffend die Rechtshilfeersuchen können entweder in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt werden.

(4) Die in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens verfaßten Schriftstücke sind unmittelbar an das Gericht zu senden, von dem das Ersuchen ausgegangen ist.

Artikel 5

Die Richtigkeit von Übersetzungen der zuzustellenden Schriftstücke in die deutsche oder in die französische Sprache und der Rechtshilfeersuchen in die deutsche Sprache kann auch von einem beeideten Dolmetsch des ersuchenden Staates bestätigt werden.

Artikel 6

Die Zustellung der gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke und die Erledigung der Rechtshilfeersuchen können nicht deswegen abgelehnt werden, weil die Gerichte des ersuchten Staates zur Entscheidung über den Rechtsstreit ausschließlich zuständig sind.

Artikel 7

Aus Anlaß der Zustellung der gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke und der Erledigung der Rechtshilfeersuchen entstandene Gebühren und Auslagen werden auch in den im Artikel 7 Absatz 2 und im Artikel 16 Absatz 2 des Haager Übereinkommens bezeichneten Fällen nicht erstattet, ausgenommen die Sachverständigen gezahlten Vergütungen.

Artikel 8

(1) Jeder der beiden Staaten räumt den juristischen Personen, die er als dem anderen Staat angehörig ansieht, die Vorteile des Artikels 17 des Haager Übereinkommens ein.

(2) Absatz 1 gilt auch für Gesellschaften und Vereinigungen, die nach dem Recht des Staates, dem sie angehören, fähig sind, selbstständig vor Gerichten aufzutreten, ohne Rechtspersönlichkeit zu besitzen.

ment autrichien par lequel elle doit être exécutée. Lorsque la commission rogatoire est rédigée en langue française et qu'elle n'est pas accompagnée d'une traduction en langue allemande, elle est adressée audit tribunal d'arrondissement par la voie du Ministère Fédéral de la Justice.

b) Les commissions rogatoires des tribunaux autrichiens sont adressées au tribunal d'arrondissement luxembourgeois par lequel elles doivent être exécutées.

(3) Les lettres de transmission des commissions rogatoires et les communications complémentaires auxquelles elles pourraient donner lieu peuvent être rédigées soit en langue française, soit en langue allemande.

(4) Les actes dressés en exécution d'une commission rogatoire sont envoyés directement au tribunal dont émane la demande.

Article 5

La traduction des actes à notifier ou à signifier en langue française ou en langue allemande, ainsi que celle des commissions rogatoires en langue allemande, peut être certifiée conforme également par un traducteur assermenté de l'Etat requérant.

Article 6

La notification ou la signification des actes judiciaires et extra-judiciaires et l'exécution des commissions rogatoires ne peuvent être refusées en raison de la compétence exclusive des tribunaux de l'Etat requis pour connaître du litige.

Article 7

Même dans les cas visés à l'article 7, alinéa 2 et à l'article 16, alinéa 2 de la Convention de La Haye, la notification ou la signification des actes judiciaires et extra-judiciaires et l'exécution des commissions rogatoires ne donnent pas lieu au remboursement de taxes et frais, sauf en ce qui concerne les indemnités allouées aux experts.

Article 8

(1) Chacun des deux Etats accorde aux personnes morales qu'il considère comme ressortissant de l'autre Etat le bénéfice de l'article 17 de la Convention de La Haye.

(2) L'alinéa 1^{er} s'applique également aux sociétés ou associations qui, d'après le droit de l'Etat dont elles ressortissent, ont la capacité d'ester en justice sans jouir de la personnalité morale.

Artikel 9

Der Antrag, auf Grund einer Entscheidung über die Prozeßkosten nach den Artikeln 18 und 19 des Haager Übereinkommens die Exekution zu bewilligen (eine Entscheidung über die Prozeßkosten nach den Artikeln 18 und 19 des Haager Übereinkommens für vollstreckbar zu erklären), kann von dem Berechtigten unmittelbar bei dem zuständigen Gericht gestellt werden.

Artikel 10

Für die Anwendung des Artikels 19 Absatz 2 und 3 des Haager Übereinkommens

a) sind vorzulegen

1. wenn die Entscheidung in Luxemburg gefällt worden ist, ein urkundlicher Nachweis über den Zeitpunkt der Zustellung, eine Bestätigung des Leiters der Gerichtskanzlei, daß gegen die Entscheidung weder Widerspruch noch Berufung offensteht, und in den Fällen, in denen die Kassationsbeschwerde die Vollstreckung hemmt, eine Bestätigung, daß keine Kassationsbeschwerde erhoben worden ist;
2. wenn die Entscheidung in Österreich gefällt worden ist, eine Bestätigung des Gerichts, das in erster Instanz entschieden hat, darüber, daß die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist;
- b) muß die Zuständigkeit der Behörde, die die im Buchstaben a vorgesehene Urkunde und die dort vorgesehenen Bestätigungen ausstellt, nicht von einer anderen Behörde bestätigt werden;
- c) müssen die in Luxemburg vorzulegenden Urkunden in französischer oder in deutscher Sprache abgefaßt und die in Österreich vorzulegenden Urkunden in deutscher Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein; die Richtigkeit der Übersetzung muß von einem beeideten Dolmetsch eines der beiden Staaten bestätigt sein.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren und die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszutauschen.

(2) Es wird am sechzigsten Tage nach dem Tag, an dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattfinden wird, in Kraft treten.

Artikel 12

Jeder der Hohen Vertragschließenden Teile kann dieses Abkommen durch an den anderen Hohen Vertragschließenden Teil gerichtete

Article 9

La demande d'accorder l'exécution (l'execatur) d'une condamnation aux frais et dépens du procès conformément aux articles 18 et 19 de la Convention de La Haye peut être adressée par la partie intéressée directement à l'autorité judiciaire compétente.

Article 10

Pour l'application de l'article 19, alinéas 2 et 3 de la Convention de La Haye,

a) il sera produit

1. si la décision est rendue au Luxembourg, un document indiquant la date de la signification, une attestation du greffier constatant qu'il n'existe contre la décision ni opposition, ni appel et une attestation certifiant qu'elle n'a pas été frappée de pourvoi lorsque le recours en cassation produit un effet suspensif d'exécution;
2. si la décision est rendue en Autriche, une attestation du tribunal ayant statué en premier ressort, certifiant que la décision est passée en force de chose jugée;
- b) la compétence des autorités qui délivrent le document et les attestations prévus sub a) ci-dessus n'a pas à être certifiée par une autre autorité;
- c) les documents à produire au Luxembourg doivent être rédigés en langue française ou allemande, les décisions à produire en Autriche doivent être rédigées en langue allemande ou être accompagnées d'une traduction dans cette langue; la traduction doit être certifiée conforme par un traducteur assermenté d'un des deux Etats.

Article 11

(1) La présente Convention sera ratifiée et les instruments de ratification seront échangés à Vienne.

(2) Elle entrera en vigueur le soixantième jour qui suivra la date à laquelle l'échange des instruments de ratification aura eu lieu.

Article 12

Chacune des Hautes Parties Contractantes peut dénoncer la présente Convention par notification écrite à l'autre Haute Partie Contrac-

598 der Beilagen

5

schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation wirksam werden.

Artikel 13

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens, die zwischen den Hohen Vertragschließenden Teilen entstehen könnten, sind auf diplomatischem Weg zu bereinigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihrer Unterschrift versenen.

Geschehen zu Luxemburg, am 17. März 1972, in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Für den Bundespräsidenten der Republik Österreich:

Franz Weidinger m. p.

Für Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Luxemburg:

Gaston Thorn m. p.

tante. La dénonciation prendra effet six mois après la date de cette notification.

Article 13

Les différends relatifs à l'interprétation ou à l'application de la présente Convention qui pourraient s'élever entre les Hautes Parties Contractantes seront réglés par la voie diplomatique.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leur signature.

Fait à Luxembourg, le 17 mars 1972, en double exemplaire, en langues française et allemande, les deux textes faisant également foi.

Pour le Président Fédéral de la République d'Autriche:

Franz Weidinger m. p.

Pour Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg:

Gaston Thorn m. p.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Am 12. April 1957 ist das Übereinkommen vom 1. März 1954, BGBl. Nr. 91/1957, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen zwischen Österreich und Luxemburg in Kraft getreten.

Angesichts der immer stärker werdenden Beziehungen zwischen den beiden Staaten besteht das Bedürfnis, den Rechtsverkehr zwischen ihnen möglichst weitgehend zu vereinfachen.

Seit dem Inkrafttreten des Haager Prozeßübereinkommens 1954 hat Österreich mit mehreren Staaten Zusatzabkommen zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach diesem Übereinkommen geschlossen (Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 27/1960; Niederlande, BGBl. Nr. 267/1965; Frankreich, BGBl. Nr. 287/1967; Schweiz, BGBl. Nr. 354/1969; Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, BGBl. Nr. 112/1972).

Nachdem Österreich den luxemburgischen Stellen einen Vorentwurf auf schriftlichem Weg zugeleitet hatte, haben vom 5. bis 8. Oktober 1971 in Luxemburg mündliche Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer luxemburgischen Delegation stattgefunden, die zur Paraphierung eines Abkommensentwurfes geführt haben. Das Zusatzabkommen ist am 17. März 1972 in Luxemburg unterzeichnet worden.

Das Zusatzabkommen ist in verschiedenen Bestimmungen gesetzändernd oder gesetzesergänzend, so schon dort, wo seine Regelungen von denjenigen des Haager Prozeßübereinkommens in Punkten abweichen, in denen das Haager Prozeßübereinkommen nicht ausdrücklich zweiseitige Vereinbarungen vorsieht; dies ist zum Beispiel im Artikel 6 (im Verhältnis zu den Artikeln 4 und 11 Absatz 3 Zahl 3 des Haager Prozeßübereinkommens) der Fall. Der Artikel 8 kann sowohl als eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Artikel 1 und 17 des Haager Prozeßübereinkommens angesehen werden. Der Artikel 10 enthält besonders in seinem Buchstaben c eine Abweichung vom Artikel 19 Absatz 2 Zahl 3 und Absatz 3 des Haager Prozeßübereinkommens.

Aus der Anwendung des Abkommens werden der Republik Österreich keine nennenswerten Kosten erwachsen.

II. Besonderes

Zum Artikel 1

Dieser Artikel derogiert sowohl dem § 33 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs als auch dem § 7 des Amtshaftungsgesetzes und schließt eine Schlechterstellung luxemburgischer Staatsangehöriger im Verhältnis zu österreichischen Staatsbürgern hinsichtlich der von ihnen gerichtlich geltend zu machenden zivil- und handelsrechtlichen Ansprüche aus.

Zum Artikel 2

In dieser Bestimmung wird der Übermittlungsweg bei Zustellungsersuchen geregelt. Dabei ist die Regelung des österreichisch-niederländischen Zusatzvertrages sinngemäß übernommen worden.

Zunächst ist festzuhalten, daß im luxemburgischen Zivilverfahren weitgehend Parteienbetrieb herrscht. Die Zustellung wird daher hauptsächlich auf Begehren der Parteien von den Staatsanwaltschaften oder den Gerichtsvollziehern in die Wege geleitet. Dieser Tatsache ist im Absatz 2 Buchstabe a Rechnung getragen worden.

Sind bei einem luxemburgischen Zustellungsersuchen die zuzustellenden Schriftstücke in französischer Sprache abgefaßt und ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache nicht angeschlossen, so ist das Zustellungsersuchen ausnahmsweise an das österreichische Bezirksgericht im Weg des Bundesministeriums für Justiz zu richten. Die unmittelbare Übersendung von Schriftstücken in französischer Sprache an die österreichischen Bezirksgerichte wäre nicht zweckmäßig.

Zustellungsersuchen österreichischer Gerichte sind an die Generalstaatsanwaltschaft Luxemburg zu richten. Eine unmittelbare Befassung des luxemburgischen Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel sich der Empfänger der Zustellstücke aufhält, wäre nicht zweckmäßig, da nach luxemburgischem Recht im internationalen Rechtshilfeverkehr zwei Formen der Zustellung üblich sind: Zunächst wird der Versuch einer freiwilligen Zustellung — etwa durch einen Beamten der Staatsanwaltschaft — unternommen, und erst wenn die freiwillige Zustellung nicht möglich ist, wird, ohne daß es hiezu eines besonderen Antrages

598 der Beilagen

7

bedarf, das Zustellstück durch den Gerichtsvollzieher zwangsweise zugestellt. Hervorzuheben ist, daß in Luxemburg Schriftstücke sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache zwangsweise zugestellt werden können. Dies bedeutet, daß Schriftstücke österreichischer Gerichte, die in Luxemburg zugestellt werden sollen, nie mit einer Übersetzung in die französische Sprache versehen sein müssen.

Im Absatz 3 wird festgehalten, daß die zustellenden Schriftstücke nur in einer einzigen Ausfertigung zu übersenden sind. Dies entspricht schon der bisherigen Übung im Rechtsverkehr zwischen Österreich und Luxemburg, da Luxemburg nie verlangt hat, die zuzustellenden Schriftstücke in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Empfangsbekenntnisse und Bestätigungen über die Zustellung sind jeweils unmittelbar an die Stelle zu senden, von der das Ersuchen ausgegangen ist. Dies gilt auch für Zustellungsersuchen luxemburgischer Gerichte, Gerichtsvollzieher und Staatsanwaltschaften an österreichische Gerichte, wenn das Bundesministerium für Justiz eingeschaltet worden ist (Absatz 2 Buchstabe a zweiter Satz).

Zum Artikel 3

Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß Strafandrohungen bei Zustellungen im Ausland (etwa in Zeugenladungen) nach zwischenstaatlicher Übung unzulässig sind. Die Bestimmung dient nur dazu, die Stellen, die Zustellungsersuchen an den anderen Vertragsstaat zu richten haben, hierauf besonders aufmerksam zu machen. Ist aber dennoch einmal eine Strafandrohung in einem Zustellstück enthalten, so kann die Zustellung nicht verweigert werden, da die Strafandrohung als nicht geschrieben gilt. Unter der für zulässig erklärten Androhung von prozesualen Säumnisfolgen sind besonders die Hinweise auf die Möglichkeit der Erlassung eines Versäumungsurteils oder auf die Kostenfolgen zu verstehen.

Zum Artikel 4

Die Regelung des Übermittlungswegs für Rechtshilfeersuchen entspricht der Regelung des Übermittlungswegs für Zustellungsersuchen, doch sind Rechtshilfeersuchen österreichischer Gerichte unmittelbar an das luxemburgische Bezirksgericht zu richten. Der Wirkungsbereich der luxemburgischen Bezirksgerichte entspricht dem Wirkungsbereich sowohl der österreichischen Bezirksgerichte als auch der österreichischen Gerichtshöfe erster Instanz. In Luxemburg gibt es Bezirksgerichte in der Stadt Luxemburg und in Diekirch.

Die Erledigungsakten sind — wie auch im Zustellverkehr — unmittelbar an das Gericht zu senden, von dem das Ersuchen ausgegangen ist.

Zum Artikel 5

Die Vereinbarung, daß Übersetzungen auch von einem beeideten Dolmetscher des ersuchenden Staates bestätigt werden können, was in der Praxis einfacher ist, ist eine Übereinkunft im Sinn der im Artikel 3 Absatz 3 des Haager Prozeßübereinkommens enthaltenen Ermächtigung. Diese Bestimmung ist vor allem für die Beiglaubigung der Richtigkeit der Übersetzungen aus der französischen in die deutsche Sprache von Bedeutung, da in Österreich nur Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sind, zwangsweise zugestellt werden können.

Zum Artikel 6

Manche Staaten lehnen auf Grund der Artikel 4 und 11 Absatz 3 Zahl 3 des Haager Prozeßübereinkommens (ordre public) die Durchführung von Zustellungen oder die Erledigung von Rechtshilfeersuchen ab, wenn sie für das betreffende Verfahren die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen. Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß eine derartige Ablehnung im Verhältnis zwischen Österreich und Luxemburg ausgeschlossen ist.

Zum Artikel 7

Es handelt sich um eine Vereinbarung im Sinn des Artikels 7 Absatz 2 und des Artikels 16 Absatz 2 des Haager Prozeßübereinkommens. Auf den Ersatz von Auslagen bei Zustellungen wird zur Gänze verzichtet. Bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen sind nur die an Sachverständige gezahlten Gebühren zu ersetzen.

Zum Artikel 8

Das Haager Prozeßübereinkommen spricht in seinem Artikel 17 hinsichtlich der Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten von Angehörigen der Vertragsstaaten. Im Hinblick darauf, daß auch auf den Wohnsitz dieser Personen abgestellt wird, könnte die Ansicht vertreten werden, daß nur physische Personen gemeint sind. Die Lehre und die Rechtsprechung betrachten allerdings im allgemeinen die Bestimmung als auch auf juristische Personen und Handelsgesellschaften anwendbar (siehe Meili und Mamelock, Internationales Privat- und Zivilprozeßrecht, Seite 344; Hoyer, Das Haager Prozeßübereinkommen vom Jahre 1954, Österreichische Juristenzeitung 1958, Seite 371 f.; Hoyer-Loewe, Staatsverträge über Rechtshilfe und Vollstreckung, Seite 36, Anmerkung 35). Die vorliegende Bestimmung stellt dies im Verhältnis zwischen den beiden Staaten eindeutig klar.

598 der Beilagen

Die Frage, auf Grund welcher Anknüpfung (tatsächlicher oder statutarischer Sitz, auf die Gründung angewendetes Recht, Personen, die überwiegend an der juristischen Person beteiligt sind) die Staatsangehörigkeit juristischer Personen zu beurteilen ist, ist in der Lehre und der Rechtsprechung umstritten. Das vorliegende Abkommen soll diese Frage weder entscheiden, noch die Vertragsstaaten hinsichtlich ihrer Haltung präjudizieren. Die Gerichte werden daher in jedem Einzelfall auf Grund des für sie geltenden Rechtes zu beurteilen haben, ob eine als Kläger oder Intervenient auftretende juristische Person als Angehörige des anderen Staates anzusehen ist.

Die luxemburgische Delegation hat bei den mündlichen Verhandlungen darauf hingewiesen, daß es im luxemburgischen Recht zwar keine Handelsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit gebe, aber andere Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die selbständig vor Gerichten auftreten können, durchaus denkbar seien. Im Absatz 2 wird daher von Gesellschaften und Vereinigungen gesprochen, die nach dem Recht des Staates, dem sie angehören, fähig sind, selbständig vor Gerichten aufzutreten, ohne Rechtspersönlichkeit zu besitzen. Nach österreichischem Recht fallen darunter besonders die Offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften.

Zum Artikel 9

Diese Bestimmung ist eine Vereinbarung nach Artikel 18 Absatz 3 des Haager Prozeßübereinkommens. Der in Klammern beigefügte Ausdruck soll das luxemburgische System der Zwangsvollstreckung berücksichtigen. Um eine ausländische Entscheidung in Luxemburg vollstrecken zu können, muß sie in einem eigenen gerichtlichen Verfahren (Exequaturverfahren) für vollstreckbar erklärt werden. Auf Grund des

Exequaturs kann dann mit Hilfe eines Vollzugsorgans (Huissier) auf alle nach luxemburgischem Recht zur Befriedigung des Gläubigers zur Verfügung stehenden Exekutionsobjekte Exekution geführt werden, ohne daß es einer neuerlichen Vollstreckbarerklärung, Exekutionsbewilligung oder eines sonstigen gerichtlichen Einschreitens bedarf.

Zum Artikel 10

Im luxemburgischen Recht gibt der Begriff der Rechtskraft die Möglichkeit unterschiedlicher Auslegung; worauf es ankommt, ist, daß die Entscheidung nicht mehr den ordentlichen, das heißt, den die Vollstreckung hemmenden Rechtsmitteln unterliegt. Der Buchstabe a Zahl 1 ist dementsprechend gefaßt worden.

Der Buchstabe b stellt eine Vereinbarung im Sinn des zweiten Satzes des Artikels 19 Absatz 3 des Haager Prozeßübereinkommens dar.

Der Artikel 19 Absatz 2 Zahl 3 und Absatz 3 des Haager Prozeßübereinkommens verlangt die Beglaubigung der erforderlichen Übersetzungen durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder durch einen beeideten Dolmetscher des ersuchten Staates. In der Praxis des internationalen Rechtsverkehrs werden aber die Übersetzungen fast immer von einem beeideten Dolmetscher des ersuchenden Staates hergestellt; im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten besteht kein Anlaß, der Bestätigung der Richtigkeit der Übersetzung durch diesen Dolmetscher nicht die gleiche Wirkung zuzuerkennen, wie den Bestätigungen durch die eben angeführten, im Haager Prozeßübereinkommen bezeichneten Personen.

Zu den Artikeln 11 bis 13

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlusbestimmungen.